

RESOLUTION 59/34

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/504, Ziffer 7)¹.

59/34. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge",

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums vorgelegt.

² A/59/180 und Add.1 und 2.

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum.

Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/35

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/505, Ziffer 6)⁴.

59/35. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine erste Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel vorzunehmen, und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Trinidad und Tobagos im Namen des Präsidiums vorgelegt.